

§ 275 UGB; §§ 42, 44 AktG; § 11 KMG: Verjährung der Dritthaftung

1. Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber dem (Nach-)Gründungsprüfer verjähren gemäß § 44 AktG in fünf Jahren, wobei die Kenntnis von Schaden und Schädiger nicht erheblich ist.
2. Wie auch § 275 UGB verdrängt auch § 42 AktG als objektive und von Kenntnis des Schadens und des Schädigers unabhängige Frist sowohl die kurze als auch die lange Frist des § 1489 ABGB.
3. Die 5-jährige Verjährungsfrist des § 275 Abs 5 UGB ist als objektive Frist auch im Bereich der Dritthaftung anzuwenden.
4. § 11 Abs 1 Z 1 bis 4 KMG normiert keine allgemeine Dritthaftung des Gründungsprüfers.
5. Die Präklusivfrist des § 11 Abs 7 KMG verdrängt als *lex specialis* die allgemeinen Verjährungsregeln des § 1489 ABGB.
6. Diese Grundsätze sind auch im Rahmen einer auf die allgemeinen Grundsätze des Schadenersatzrechts gestützten Prospekthaftung des Prospektkontrollors gegenüber Dritten zu berücksichtigen.

OGH 10.09.2012, 10 Ob 88/11f, GES 2012, 448 = ÖBA 2012/1870.